



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Religion und Bildung/

Studies in Religion and Education“

Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-61.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-09.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit (MA RuB 10 –MaA).....	6
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den am Institut für Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- ¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Bereich „Katholische Theologie“ nachzuweisen sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss weniger als 30 ECTS-Punkte im Bereich „Katholische Theologie“ nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl des oder der Studierenden aus dem „Einführungsabschnitt“ und dem „Grundlegungsabschnitt“ des Bachelorstudiengangs „Theologische Studien“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ³Die Immatrikulation erfolgt im Falle des Satzes 2 befristet für ein Semester. ⁴Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁵Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Inhaltliche Studienziele sind:
- Religion als Faktor von Kultur und Gesellschaft reflektieren können;
 - eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen zu Religion und Bildung aus einer theologischen, religionswissenschaftlichen, religionssoziologischen und pädagogischen Perspektive zu erreichen;
 - Religion, Religiosität und religiöse Institutionen als bildungsrelevante Faktoren analysieren und beurteilen können;
 - selbstständig aktuelle Fragen im Kontext von Religion und Bildung wahrzunehmen, zu bewerten und zu einer wissenschaftlich verantworteten und methodisch ausgewiesenen Lösung zuführen zu können;
 - religiöse Bildungsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren können;
 - einen berufsbefähigenden Abschluss für Berufe in Bildungskontexten, in der kulturellen, medialen und politischen Öffentlichkeit zu erwerben.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ ist auf die Berufspraxis bezogen, indem er die Studierenden auf in der beruflichen Praxis zu erwartende Herausforderungen vorbereitet. ²Den Studierenden wird im Rahmen des Praktikumsmoduls die Möglichkeit geboten, das Studium berufsfeldbezogen zu fokussieren.
- (3) Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 45 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 45 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Im Kernbereich müssen Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten belegt werden. ²Dieser setzt sich aus den Pflichtmodulen der Modulgruppen „Quellentexte und Geschichte des Christentums“ und „Religiöse Bildung“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten und wei-

teren Modulen der Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. A“ oder der Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. B“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten zusammen. ³Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(2) Modulgruppe „Quellentexte und Geschichte des Christentums“

Modulbezeichnung		P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
MA RuB 01 – AT	Heilige Schriften des Christentums – Altes Testament: Mastermodul	P	5	mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA RuB 02 – NT	Heilige Schriften des Christentums – Neues Testament: Mastermodul	P	5	Klausur (60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate)
MA RuB 03 – KG	Geschichte des Christentums: Mastermodul	P	5	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate) mit unbenotetem Referat (30 Minuten)

(3) Modulgruppe „Religiöse Bildung“

Modulbezeichnung		P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
MA RuB 08 – RP	Religion in Bildungskontexten: Mastermodul	P	10	mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA RuB 09 – PM	Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul	P	5	Praktikumsbericht (4 Wochen, unbenotet)

¹Das Modul „Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen bzw. mindestens 140 Stunden. ²Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Medienunternehmen oder in religiösen bzw. caritativen Bereichen tätige Unternehmen. ³Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines von der Praktikumsstelle unterzeichneten Praktikumsnachweises beim Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts.

(4) Weitere Module

a) Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. A“

Modulbezeichnung		P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
MA RuB 04 – FD1	Kirche und Gesellschaft: Mastermodul	WP	10	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate) mit unbenotetem Referat (30 Minuten)
MA RuB 07 – TE2	Theologische Ethik: Mastermodul II	WP	5	mündliche Prüfung (20 Minuten)

b) Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. B“

Modulbezeichnung		P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
MA RuB 06 – TE1	Theorie und Praxis christlicher Ethik: Mastermodul	WP	10	mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA RuB 05 – FD2	Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul II	WP	5	mündliche Prüfung (20 Minuten)

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Mindestens 30 ECTS-Punkte entfallen dabei auf die Modulgruppe „Bildungskontexte“, mindestens 15 weitere ECTS-Punkte auf die Modulgruppe „Religionen“. ³Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) In der Modulgruppe „Bildungskontexte“ können nach freier Wahl der oder des Studierenden Module folgender anderer Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:
- Bachelorstudiengang Pädagogik (Module der Allgemeinen Pädagogik oder der Elementar- und Familienpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Sozialpädagogik)
 - Bachelorstudiengang Soziologie (Module der Soziologie)
 - Masterstudiengang Soziologie (Module der Soziologie)
- (3) ¹In der Modulgruppe „Religionen“ können nach freier Wahl der oder des Studierenden Module folgender anderer Studiengänge bzw. Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:
- Bachelornebenfach Evangelische Theologie
 - Bachelorstudiengang Islamischer Orient
 - Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (Aufbaumodule)
 - Bachelornebenfach Judaistik
- ²Wählbar sind in dieser Modulgruppe ferner die Module des Kernbereichs gemäß § 35 Abs. 4, die nicht bereits im Rahmen des Kernbereichs eingebracht wurden.
- (4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit (MA RuB 10 –MaA)

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (3) ¹Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Zulassung setzt voraus, dass gegebenenfalls gemäß § 32 Abs. 2 erteilte Auflagen nachgewiesen werden.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für die Einschreibung im Sommersemester 2014 Anwendung.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-45.pdf) vorbehaltlich des Abs. 4 außer Kraft.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.